



Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung:

Die nachfolgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungs-verfahrensgesetz NRW öffentlich bekanntgemacht.

Ibbenbüren, den 23.03.2020

gezeichnet:
Dr. Marc Schrameyer
Bürgermeister

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infek-tionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem IfSG

1. Ausgenommen von den mit meiner Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 unter 1. angeord-neten Betretungsverboten sind für
 - Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Kran-kenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Ta-geskliniken
 - Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnfor-men im Sinne des SGB IX sowie ähnliche EinrichtungenPersonen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrich-

tung und soll entsprechend dokumentiert werden. Die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien sind zu beachten.

Die in meiner Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 unter 1 b) getroffene Ausnahmerege-lung wird damit konkretisiert und erweitert.

Im Übrigen gelten die mit meiner Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 angeordneten Be-tretungsverbote uneingeschränkt fort.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist die Stadt Ibbenbüren gem. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) zuständig. Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG.

Zu den Ziffern 1.:

Mit meiner Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 wurden umfangreiche Betretungsverbote für infektionssensible Einrichtungen angeordnet, um die Sicherheit der Patientinnen und Patienten sowie der Nutzerinnen und Nutzer bestmöglich zu gewährleisten und das aktuelle Infektionsgeschehen insgesamt durch möglichst umfassende kontaktreduzierende Maßnah-men zu verlangsamen. Die jetzt getroffene Ausnahmeregelung zu den Betretungsverboten ist zur Aufrechterhaltung der zwingend notwendigen Behandlungs- und Betreuungskapazitäten in den aufgeführten Bereichen erforderlich. Mit der Maßgabe, dass die jeweils aktuell gelten-den RKI-Richtlinien berücksichtigt werden, und damit ein Infektionsrisiko so weit wie mög-lich reduziert wird, überwiegt das Interesse an dieser Aufrechterhaltung der Behandlung und Betreuung das Interesse an einer Kontaktreduzierung.

Die Entscheidung über die Unverzichtbarkeit der betroffenen Personen für die Aufrechterhal-tung des Betriebes im Einzelfall kann nur die Einrichtungsleitung unter Berücksichtigung aller Umstände vor Ort treffen. Dabei ist die besondere Vulnerabilität der in den Einrichtun-gen betreuten Menschen zu berücksichtigen. Zur Nachvollziehbarkeit der Ausnahmen vom Betretungsverbot sollen die Entscheidungen dokumentiert werden (Name der betreffenden Personen, Entscheidungspersonen, kurze Begründung), wobei an die Dokumentation keine besonderen Anforderungen zu stellen sind.

Die Betretungsverbote für alle anderen Personen bleiben unverändert bestehen. Die Anordnung ist daher insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu Ziffer 2.:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie zunächst bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung. Hingewiesen wird ferner auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erho-ben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-schäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektroni-sche Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bear-beitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Sig-natur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedin-gungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rah-menbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Ibbenbüren, 23.03.2020

gezeichnet:
Dr. Marc Schrameyer
Bürgermeister